

Gefährliche Güter dürfen nicht im von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern aufgegebenen Gepäck oder als Handgepäck transportiert werden, außer wie unten anderweitig angegeben.

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt, wenn am eigenen Körper, zum persönlichen Gebrauch mitgeführt					
Erlaubnis der Luftverkehrsgesellschaft ist erforderlich					
Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Geräte zum handlungsunfähig machen (Selbstverteidigungsgeräte) , wie Tränengas, Muskat- und Pfefferspray u.s.w., die reizende oder handlungsunfähig machende Stoffe enthalten, sind an der Person, im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck verboten.
NEIN	NEIN	NEIN	n/a	n/a	Sicherheitsaktenkoffer/-taschen Geldbehälter/-taschen , die gefährliche Güter, wie Lithium-Batterien und/oder pyrotechnische Stoffe enthalten, sind komplett verboten. Siehe Eintragung in 4.2 – Verzeichnis gefährlicher Güter.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Munition (Patronen für Handfeuerwaffen), sicher verpackt (Unterklasse 1.4S, nur UN 0012 oder UN 0014) in Bruttomengen von höchstens 5 kg pro Person, zum persönlichen Gebrauch dieser Person. Ausgenommen hiervon ist Munition mit Explosiv- oder Brandgeschossen. Die zulässigen Mengen für mehr als einen Passagier dürfen nicht in einem oder mehreren Packstücken zusammengepackt werden.
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Campingkocher und Brennstoffbehälter, die entzündbaren, flüssigen Brennstoff enthalten haben , können transportiert werden, vorausgesetzt, dass der Brennstoffbehälter des Campingkochers und/oder der Brennstoffbehälter vollständig von allem flüssigen Brennstoff entleert wurde und die Maßnahmen zur Aufhebung einer Gefahr getroffen wurden (siehe Einzelheiten in 2.3.2.4).
NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit auslaufsicheren Batterien (siehe Verpackungsvorschrift 806 und Sonderbestimmung A67), vorausgesetzt, dass die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind, z.B. in einem Batteriebehälterinneliegend, und die Batterie am Rollstuhl oder dem batteriebetriebenen Fortbewegungsmittel sicher befestigt ist (siehe 9.3.15.4 und Abbildung 9.3.H). Die Luftfahrtunternehmen müssen sicherstellen, dass Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel auf solche Art und Weise mitgeführt werden, dass ein unbeabsichtigter Betrieb verhindert wird und dass der Rollstuhl/das Fortbewegungsmittel vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder Fracht geschützt ist.
NEIN	JA	NEIN	JA	JA	Rollstühle oder andere batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit Nassbatterien (siehe Einzelheiten in 2.3.2.3).
JA	NEIN	NEIN	JA	JA	Ein Quecksilberbarometer oder Quecksilberthermometer , das ein Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlichen offiziellen Behörde befördert (siehe Einzelheiten in 2.3.3.1).
JA	NEIN	JA	JA	NEIN	Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh, aber höchstens 160 Wh für elektronische Gebrauchsgegenstände. Nicht mehr als zwei Ersatzbatterien dürfen, ausschließlich im Handgepäck, mitgeführt werden. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein. Geräte, die solche Batterien enthalten, können im Handgepäck oder im aufgegebenen Gepäck sein.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Lawinenrettungsrucksack , einer (1) pro Passagier, ausgestattet mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgerüstet, der nicht mehr als 200 mg Nettogewicht explosiven Stoffes der Unterklasse 1.4S und nicht mehr als 250 mL verdichtetes Gas der Unterklasse 2.2 enthält. Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist. Die Airbags innerhalb der Rucksäcke müssen mit Druckentlastungsventilen ausgerüstet sein.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Geräte zur Überwachung chemischer Kampfstoffe , wenn von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) bei Dienstreisen mitgeführt (siehe 2.3.4.5).
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Kohlendioxid, fest (Trockeneis) , Höchstmenge 2,5 kg pro Passagier, verwendet, um leicht verderblichen Gütern, die nicht unter diese Vorschriften fallen (kein Gefahrgut sind), im aufgegebenen Gepäck oder Handgepäck zu verpacken, vorausgesetzt, dass das Gepäckstück (die Verpackung) das Entweichen von Kohlendioxidgas erlaubt. Jedes aufgegebene Gepäckstück, das Trockeneis enthält, muss mit den Worten „Dry Ice“ oder „Carbon Dioxide, solid“ und mit dem Nettogewicht an Trockeneis oder einem Hinweis, dass es sich um weniger als 2,5 kg Trockeneis handelt, markiert sein.
JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	Hitze entwickelnde Geräte , wie Unterwasserlampen mit großer Leuchtkraft (Taucherlampen) und Lötgeräte (Einzelheiten siehe 2.3.4.7).
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Isolierte Verpackungen (Trockenverpackungen/Dry Shipper), die tiefgekühlten, flüssigen Stickstoff enthalten , der vollständig in porösem Material aufgesaugt ist und die vorgesehen sind für die Beförderung von nicht gefährlichen Gütern, unterliegen nicht diesen Vorschriften (sind kein Gefahrgut), vorausgesetzt, dass die Bauart der isolierten Verpackung keinen Druckaufbau im Behälter und kein Austreten von tiefgekühltem, flüssigem Stickstoff unabhängig von der Packstücklage zulässt.

Anmerkung: n/a bedeutet nicht anwendbar.

Erlaubt im oder als Handgepäck					
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
Erlaubt, wenn am eigenen Körper, zum persönlichen Gebrauch mitgeführt					
Erlaubnis der Luftverkehrsgesellschaft ist erforderlich					
Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
JA	JA	JA	JA	NEIN	In eine Schwimmweste eingesetzte Flaschen mit nicht entzündbarem Gas, die Kohlendioxid oder ein anderes passendes Gas in Unterklasse 2.2 enthalten.. Pro Passagier maximal zwei (2) kleine Flaschen und maximal(2) Ersatzpatronen.
JA	JA	NEIN	JA	NEIN	Flaschen mit gasförmigem Sauerstoff oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke. Die Flasche darf höchstens 5 kg Brutto wiegen. Hinweis: Flüssigsauerstoffsysteme sind zum Transport verboten.
NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Druckgaspackungen (Aerosole) der Unterklasse 2.2 , ohne Nebengefahr, für Sportzwecke oderHeimgebrauch;
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Nicht radioaktive medizinische oder kosmetische Artikel (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole)), wie Haarspray, Parfüms, Kölnischwasser und alkoholhaltige Medikamente. Die Nettogesamtmenge aller oben erwähnten Artikel darf höchstens 2 kg oder 2 L und die Nettomenge jedes einzelnen Artikels höchstens 0,5 kg oder 0,5 L betragen. Die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Alkoholische Getränke , wenn in Einzelhandelsverpackungen, mit mehr als 24 Vol.%, aber nicht mehr als 70 Vol.% Alkohol, in Behältern von nicht mehr als als 5 L, mit einer Nettogesamtmenge pro Person von 5 L.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Flaschen mit nichtentzündbarem, nicht giftigem Gas ,die für die Betätigung künstlicher Gliedmaßen getragen werden. Auch Ersatzzylinder in ähnlicher Größe, wenn nötig, um einenangemessenen Vorrat für die Dauer der Reise sicherzustellen.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Elektronische Gebrauchsgüter, dieLithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten , wie Uhren, Rechenmaschinen, Kameras, Mobiltelefone, Laptops, Camcorder u.s.w., wenn sie durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden.
JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Ersatz-Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien, nicht mehr als zwei , für die vorgenannten elektronischen Gebrauchsgüter. Diese Batterien müssen einzeln geschützt verpackt sein, um Kurzschlüsse zu verhindern.
JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	Lockenstäbe, die Kohlenwasserstoffgas enthalten , pro Passagier oder Besatzungsmitglied, nicht mehr als einen (1) Lockenstab, vorausgesetzt , dass die Schutzkappe sicher über dem Heizelement befestigt ist. Diese Lockenstäbe dürfen zu keiner Zeit an Bord benutzt werden. Gasnachfüllpatronen für solche Lockenstäbe sind nicht zugelassen im aufgegebenen Gepäck oder als Handgepäck.
JA	JA	JA	NEIN	NEIN	Medizinischer oder klinischer Thermometer , welcher Quecksilber enthält, ein (1) Thermometer pro Passagier, für den persönlichen Gebrauch, wenn in seiner Schutzhülle.
JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Brennstoffzellen-Systeme und Ersatz-Brennstoffkartuschen zum Betreiben tragbarer elektronischer Geräte (z. B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder), für Einzelheiten siehe 2.3.5.10.
NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Einer Person eingepflanzter, Radioisotope enthaltender , oder andere Geräte, einschließlich solcher die mit Lithiumbatterien betrieben sind, oder Radiopharmazeutika ,welche sich, im Rahmen medizinischer Behandlung, im Körper einer Person befinden.
NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein Feuerzeug für Zigaretten welches verflüssigtes Gas und keinen anderen nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoffenthält, für den persönlichen Gebrauch bestimmt, wennam eigenen Körper mitgeführt. Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen sind, weder am eigenen Körper mitgeführt, noch als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck erlaubt. Anmerkung: „Überallzünder“ (Strike anywhere matches) sind zum Lufttransport verboten.